VG München, Beschluss v. 06.10.2026 – M 22 S 26.6477

Titel:

Anordnung einer Leinen- und Maulkorbpflicht im Außenbereich

Normenkette:

BayLStVG Art. 18 Abs. 2

Leitsätze:

1. Läuft ein Hund außerhalb bewohnter Gebiete frei herum, ist eine konkrete Gefahr unabhängig von der Größe des Hundes zu bejahen, wenn es bereits zu einem Beißvorfall oder sonstigen Schadensfall durch den Hund gekommen ist und nicht dargelegt werden kann, dass eine Wiederholung auch ohne Erlass einer sicherheitsrechtlichen Anordnung auszuschließen ist. (Rn. 32) (redaktioneller Leitsatz)
2. Die Anordnung eines Leinenzwangs im Außenbereich ist verhältnismäßig, wenn sie durch eine alternative Maulkorbpflicht auf übersichtlichen Freiflächen begrenzt und so das Bewegungsbedürfnis des Hundes berücksichtigt wird. (Rn. 41) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Anordnung zur Hundehaltung, Antrag auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung, Kombinierter Leinen- und Maulkorbzwang inner- und außerorts, Leinenzwang nach Beißvorfall zum Nachteil eines anderen Hundes, Alternative Maulkorbpflicht bei Gewährung von Freiauslauf auf dafür vorgesehenen Flächen, Leinenzwang, Maulkorbpflicht, Hundehaltung, Gefahrenabwehr, Verhältnismäßigkeit, Ermessensausübung, Sofortige Vollziehung, Außenbereich, Beißvorfall, konkrete Gefahr

Tenor

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Der Streitwert wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

1
Die Antragstellerin wendet sich gegen die Anordnung eines beschränkten Leinen- und Maulkorbzwangs für den von ihr gehaltenen Rhodesian-Ridgeback-Rüden „Bruno“.

2
Am 4. Dezember 2024 zeigte eine Frau Kr. gegenüber der Antragsgegnerin zwei Vorfälle mit diesem Hund an. Im August 2024 sei der Hund unangeleint gewesen und habe die Anzeigeerstatterin und ihren Mann bedroht, der sich schützend vor deren eigenen Hund gestellt habe. Die Besitzer von „Bruno“ seien weit weg gewesen und hätten diesen erst nach einiger Zeit von ihnen entfernen können. Danach hätten die Besitzer den Hund gleich wieder freigelassen. Bei einem weiteren Vorfall am 29. November 2024 auf der P-Straße in …, dem Wohnort der Antragstellerin, habe der unangeleinte und weit von seinen Besitzern entfernte Hund die Anzeigenerstatterin bis zu einem Spielplatz verfolgt, auf dem sie sich eingeschlossen habe, um sich vor dem Hund zu schützen. Erst nach einiger Zeit habe es die Besitzerin geschafft, den Hund zu sich zu rufen.

3
Die Antragstellerin bestritt mit Schreiben vom 27. Januar 2025, dass ihr Hund ein aggressives Verhalten an den Tag gelegt habe. Vielmehr sei dieser gehorsam und habe auf Kommando gehört.

4
Am 9. bzw. 11. Februar 2025 zeigte eine Frau Ka. einen Vorfall vom 11. Januar 2025 an, wonach der unangeleinte und etwa 20 Meter von der Antragstellerin entfernte „Bruno“ ihren Mann auf der P-Straße in der Nähe einer KiTa in … bedrohlich fixiert habe und den eigenen Hund in die Hinterläufe habe beißen wollen. Ein Biss habe von der Anzeigeerstatterin nur durch das Wegreißen des eigenen Hundes sowie

Schreie und Lufttritte unterbunden werden können. Der den Hund „Bruno“ ausführende Mann habe trotz Aufforderung keine Reaktion gezeigt. Am 9. Februar 2025 habe sich der Ridgeback unangeleint etwa 50 Meter von seinem Frauchen entfernt vor der Einfahrt der Anzeigeerstatterin aufgehalten.

5
Mit weiterer Anzeige vom 12. Februar 2025 zeigte ein Herr T. an, dass der Hund der Antragstellerin „Bruno“ seinen Dackel bedrohlich dominiert habe, indem sich „Bruno“ über ihn gestellt habe. Die Antragstellerin und ihr Ehemann würden „Bruno“ regelmäßig frei spazieren lassen. Der regelmäßig mehr als zehn Meter von seinen Besitzern entfernt laufende Ridgeback lasse sich von ihnen nicht abrufen.

6
Mit bestandskräftigem Bescheid vom 12. Februar 2025 ordnete die Antragsgegnerin gegenüber der Antragstellerin an, „Bruno“ innerhalb geschlossener Ortschaften in … nur noch an einer reißfesten Leine und einem schlupfsicheren Halsband auszuführen (Nr. 1) und Dritte, die den Hund ausführen, hierüber in Kenntnis zu setzen (Nr. 2).

7
Am 23. Juni 2025 zeigte ein Herr Dr. B. einen weiteren Vorfall vom 15. Juni 2025 an. Gegen 17.00 Uhr habe ein freilaufender Rhodesian-Ridgeback-Rüde etwa einen Kilometer nördlich vom Gasthof … in … seinen französischen Hütehund „Ozzie“ gebissen. Der Anzeigeerstatter bezeichnete den Hund ausdrücklich namentlich mit „Bruno“ und benannte die Antragstellerin und ihren Ehemann als Begleiter des Hundes. Der Ridgeback habe den Hütehund sofort attackiert und zugebissen, sodass letzterer habe operiert werden müssen. Anschließend habe die Hundeführerin den Ridgeback festgehalten. Die Antragstellerin habe sich uneinsichtig gezeigt und sei im Anschluss weitergelaufen.

8
Im Rahmen einer Anhörung zu letztgenanntem Vorfall am 15. Juni 2025 schilderten die Antragstellerin und ihr Ehemann den Vorfall dahingehend, dass es zwischen den Hunden zu einem Gerangel gekommen sei, ohne dass sich hieraus erkennbare Verletzungen ergeben hätten. Nach 20 Sekunden habe jeder seinen Hund bei sich gehabt. „Bruno“ sei nicht aggressiv und reagiere auf Rückrufkommandos sofort.

9
Mit weiterem bestandskräftigem Bescheid vom 11. Juli 2025 erweitere die Antragsgegnerin die bereits mit Bescheid vom 12. Februar 2025 auferlegte Leinenpflicht für den Geltungsbereich der Gemeinde … auf den Außenbereich (Nr. 1) und verpflichtete die Antragstellerin dazu, Dritte, die den Hund ausführen, hierüber in Kenntnis zu setzen (Nr. 2).

10
Am 27. Oktober 2025 teilte ein Herr Fl. der Antragsgegnerin mit, dass der Hund „Bruno“ am Tag zuvor unangeleint am …see in … umhergelaufen sei und es zu einer brenzlichen – nicht näher bezeichneten – Situation gekommen sei.

11
Am 20. Mai 2026 zeigten die Halter des Hundes „Ozzie“ der Antragsgegnerin an, „Bruno“ sei am 20. Mai 2026 auf der Brücke nach dem Gasthof Café … in … unangeleint angetroffen worden. Mit weiterer Anzeige vom 1. Juni 2026 teilten dieselben Hundehalter mit, „Bruno“ sei am 31. Mai 2026 unangeleint im Bereich des Bahnübergangs zur … Klinik in … unterwegs gewesen.

12
Am 23. Juli 2026 zeigte ein Herr H. einen Vorfall vom 17. Juli 2026 an. Danach sei sein von der Hundesitterin angeleint ausgeführter Hund im Gemeindegebiet … im Bereich der Osterseen von einem Rhodesian-Ridgeback-Rüden unvermittelt angegriffen und mehrfach gebissen worden. Die Hundehalterin habe ihren Hund zu keiner Zeit unter Kontrolle gehabt. Der Ridgeback habe sich nicht abrufen lassen. Die Bissverletzungen des eigenen Jagdhundes hätten mehrfach tierärztlich versorgt werden müssen. Als Hundehalterin gab der Anzeigenerstatter die Kontaktdaten der Antragstellerin an.

13
Mit Schreiben vom 27. Juli 2026 hörte die Antragsgegnerin die Antragstellerin zur Ausweitung des Leinenzwangs und zu einem alternativen Maulkorbzwang für Gebiete außerhalb … an.

14

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 13. August 2026 hob die Antragsgegnerin die Anordnungen in den Nummern 1 und 2 der Bescheide vom 12. Februar 2025 und 11. Juli 2025 unter Ersetzung durch die neu unter Nummern 1 und 3 verfügten Anordnungen (Nr. 4) auf. Sie verpflichtete die Antragstellerin dazu, ihren Hund „Bruno“ inner- und außerorts an einer reißfesten, maximal zwei Meter langen Leine (keine Flexi-Leine) und einem geeigneten durchschlupfsicheren Halsband angeleint auszuführen unter jeweiligem Anlegen vor Verlassen ihres bzw. anderer umfriedeter (Privat-) Grundstücke bzw. vor Verlassen eines Kraftfahrzeugs oder anderer Transportmittel (Nr. 1). Auf übersichtlichen Freiflächen, dort, wo das Freilaufen von Hunden ortsüblich und erlaubt sei, dürfe dem Hund Freiauslauf mit einem vor Ablegen der Leine anzubringenden abstreifsicheren Maulkorb gewährt werden (Nr. 2). Über die Verpflichtungen nach Nummern 1 und 2 seien Dritte, die den Hund ausführen, in Kenntnis zu setzen (Nr. 3). Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 3 wurde angeordnet (Nr. 5) und für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen aus den Nummern 1 bis 3 ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 300 Euro angedroht (Nr. 6). Dem Bescheid sind die vorgenannten Anzeigen zugrunde gelegt. Der Vorfall vom 17. Juli 2026 lasse hinreichend wahrscheinlich erwarten, dass durch das nicht angeleinte Ausführen des Hundes auch künftig gefährliche Situationen entstünden und andere Hunde oder Menschen gebissen und verletzt werden. Die Gefahr beschränke sich auch nicht auf ein bestimmtes Gemeindegebiet. Die Maßnahmen seien auch verhältnismäßig. Insbesondere werde der Bewegungsfreiheit Rechnung getragen, indem auf übersichtlichen Freiflächen Freiauslauf mit abstreifsicher angelegtem Maulkorb erlaubt sei. Die Verpflichtung in Nummer 3 diene dazu, die personenungebundene Beachtung der sicherheitsrechtlichen Anordnungen aus Nummern 1 und 2 zu gewährleisten. Die sofortige Vollziehung sei im öffentlichen Interesse anzuordnen, um gefährliche Situationen im Zusammenhang mit dem Ausführen des Hundes bereits vor Bestandskraft abzuwenden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf die Bescheidsbegründung Bezug genommen.

15
Gegen diesen Bescheid erhob die Antragstellerin am 19. August 2026 über ihre Prozessbevollmächtigten Klage (M 22 K 26.6476) zum Bayerischen Verwaltungsgericht München und beantragte im vorliegenden Eilverfahren,

1. die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Nummern 1 bis 3 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 13.8.2026 wiederherzustellen,

2. hilfsweise die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Zwangsgeldandrohung in Nummer 6 des Bescheids anzuordnen.

16
Zur Begründung lässt die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 18. September 2026 ausführen, der zentrale Vorfall vom 17. Juli 2026 sei nicht ausreichend aufgeklärt, da keine Zeugenaussage der unmittelbar an dem Vorfall beteiligten Hundesitterin vorliege. Es fehle an einer eigenständigen Sachverhaltsaufklärung durch die Antragsgegnerin. Tatsächlich sei es am 17. Juli 2026 infolge eines Gerangels der Hunde zu einer oberflächlichen Verletzung gekommen. „Bruno“ habe jedoch nicht „mehrfach“ gebissen, was auch die Hundesitterin unter Zeugen erklärt habe. Die Antragstellerin ließ hierzu eidesstattliche Versicherungen vorlegen. Damit stelle sich der Sachverhalt in Reichweite und Intensität der Maßnahme entscheidungserheblich anders dar. Die Antragstellerin habe überdies die Übernahme der Kosten für die Behandlung des Jagdhundes zugesichert und Rechnungen auch tatsächlich beglichen. Die unzureichende Sachverhaltsaufklärung sei überdies dadurch erkennbar, dass der Vorfall ausweislich der Behördenakte teilweise fehlerhaft mit dem Datum „17.07.2025“ angegeben sei. Dies werfe Zweifel an einer ordnungsgemäßen individuellen Gefahrenprognose und Ermessensausübung auf. Auch dürften die früheren Vorfälle nicht unkritisch der Gefahrenprognose belastend zugrunde gelegt werden, da es sich bei den Anzeigen Dritter um nicht behördlich verifizierte Tatsachen handle. Überdies sei die Bescheidsbegründung ermessensdefizitär. So befasse sich diese nicht mit milderen situationsbezogenen Maßnahmen wie einer Anleinpflicht bei Begegnungen oder in frequentierten Bereichen sowie Auflagen zur geeigneten Führung. Die Maulkorbpflicht bei Freilauf sei nicht erforderlich. Freilauf ausschließlich mit Maulkorb berücksichtige das Bewegungsbedürfnis des Hundes nicht ausreichend. Im Hinblick auf die Zwangsgeldandrohung werde nicht hinreichend zwischen den verschiedenen Pflichtverletzungen differenziert.

17

Die Antragsgegnerin beantragte am 3. September 2026

Antragsablehnung.

18
Wegen der weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf die Gerichtsakten sowie die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

II.

19
Der nach § 80 Abs. 5, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO statthafte Antrag auf Wiederherstellung bzw. der nach § 80 Abs. 5, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. Art. 21a Satz 1 VwZVG hilfsweise geltend gemachte Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

20
1. Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung der Klage in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ganz oder teilweise anordnen und im Falle des Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen, wenn das private Aussetzungsinteresse des Antragstellers das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts überwiegt. Dabei trifft das Gericht eine eigene, originäre Entscheidung, bei der es das vom Antragsgegner geltend gemachte Vollzugsinteresse mit dem Interesse des Antragstellers auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs abzuwägen hat.

21
Diese Abwägung orientiert sich in erster Linie, aber nicht ausschließlich, an den Erfolgsaussichten des Hauptsacherechtsbehelfs. Ergibt die summarische Prüfung im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO, dass die Klage voraussichtlich erfolglos bleiben wird, tritt das Aussetzungsinteresse des Antragstellers regelmäßig zurück. Erweist sich dagegen der angefochtene Bescheid bei summarischer Prüfung als voraussichtlich rechtswidrig und würde hierdurch auch der Antragsteller in seinem Recht verletzt, besteht grundsätzlich kein öffentliches Interesse an dessen sofortiger Vollziehung (vgl. BayVGH, B.v. 17.2.2020 – 12 CS 19.2505 – juris Rn. 32 f. m.w.N.; Puttler in Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 80 Rn. 157 m.w.N.). Bleibt der Ausgang des Hauptsacheverfahrens nach summarischer Prüfung hingegen offen, verbleibt es bei einer reinen Interessenabwägung (BVerwG, B.v. 17.5.2004 – 1 VR 1/04 – juris Rn. 3; Hoppe in Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 80 Rn. 90 ff.).

22
2. Vorliegend ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung ordnungsgemäß begründet (2.1.) und der Bescheid erweist sich nach der gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung als voraussichtlich rechtmäßig (hierzu 2.2.).

23
2.1. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung im streitgegenständlichen Bescheid wurde formell ordnungsgemäß begründet. Da es sich bei der behördlichen Anordnung der sofortigen Vollziehung nach der Wertung des Gesetzgebers um einen Ausnahmefall handelt, muss neben das ohnehin bestehende öffentliche Interesse an der Umsetzung eines rechtmäßigen Verwaltungsakts ein besonderes Vollzugsinteresse treten, das das Absehen vom Regelfall der aufschiebenden Wirkung zu rechtfertigen vermag. Diesem Erfordernis trägt § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO Rechnung. Die Behörde muss sich der Ausnahmesituation bewusst werden und das besondere Vollzugsinteresse begründen, wenn sie vom Regelfall abweicht und die sofortige Vollziehung anordnet (vgl. Hoppe in Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 80 Rn. 55). Zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO kommt es nicht darauf an, ob die Begründung inhaltlich richtig und sachlich geeignet ist, ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung zu rechtfertigen. Nicht ausreichend für das formale Begründungserfordernis ist aber eine formelhafte, nicht auf den konkreten Einzelfall bezogene Begründung, aus der nicht erkenntlich wird, ob und aus welchen Gründen die Behörde vom Vorliegen eines Ausnahmefalls ausgegangen ist, der ein Abweichen vom Grundsatz des § 80 Abs. 1 VwGO rechtfertigen kann (vgl. BayVGH, B.v. 7.8.2025 – 22 CS 25.1113 – juris Rn. 13; B.v. 23.6.2025 – 10 CS 25.838 – juris Rn. 15 f.).

24

Diese Voraussetzungen sind vorliegend noch erfüllt. Die Antragsgegnerin führte unter der Begründung auf Seite 6 des streitgegenständlichen Bescheids unter anderem aus, dass zur Vermeidung gefährlicher Situationen, insbesondere von Beißvorfällen, die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse liege. Ein Abwarten der Bestandskraft sei nicht hinnehmbar, da es hinreichend wahrscheinlich sei, dass sich die von dem Hund ausgehenden Gefahren weiterhin verwirklichen würden. Damit hat die Antragsgegnerin unter Bezugnahme auf die im Bescheid geschilderten Vorfälle im Einzelfall den formalen Voraussetzungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO hinreichend Genüge getan.

25
2.2. Der Bescheid erweist sich als voraussichtlich rechtmäßig.

26
2.2.1. Rechtsgrundlage für die Anordnungen in Nummern 1 und 2 des Bescheids (Leinenzwang inner- und außerorts mit optionaler Freiauslaufmöglichkeit, wenn ein Maulkorb angelegt wird) ist Art. 18 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist. Danach können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum Anordnungen für den Einzelfall zur Haltung von Hunden treffen.

27
2.2.2. Der Bescheid ist von der Antragsgegnerin als zuständiger Verwaltungsgemeinschaft erlassen. Gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2020-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, nimmt die Verwaltungsgemeinschaft alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden wahr. Einzelfallanordnungen nach Art. 18 Abs. 2 LStVG gehören nach gefestigter Rechtsprechung regelmäßig zum übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, weil ihre Schutzwirkung nicht an den Gemeindegrenzen endet und sie typischerweise landesweit (für das Gebiet des Freistaats Bayern) gelten (vgl. BayVGH, B.v. 22.1.2024 – 10 ZB 23.1563 – juris Rn. 12 m.w.N.).

28
Ebenfalls hat mit Schreiben vom 27. Juli 2026 eine ordnungsgemäße Anhörung gemäß Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG stattgefunden.

29
2.2.3. Der Bescheid erweist sich auch als voraussichtlich materiell rechtmäßig.

30
2.2.3.1. Eine Anordnung nach Art. 18 Abs. 2 LStVG darf nur erlassen werden, wenn im jeweils gesondert zu betrachtenden Einzelfall eine konkrete Gefahr für die betreffenden Schutzgüter vorliegt (BayVGH, U.v. 6.4.2016 – 10 B 14.1054 – juris Rn. 19 m.w.N.). Dies ist dann der Fall, wenn bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens in dem zu beurteilenden Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in überschaubarer Zukunft mit einem Schadenseintritt gerechnet werden kann.

31
An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schutzwürdiger das bedrohte Schutzgut und je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BayVGH, U.v. 9.11.2010 – 10 BV 06.3053 – juris Rn. 22 m.w.N.). Nicht erforderlich für die Annahme einer konkreten Gefahr ist weiter, dass ein schädigendes Ereignis bereits stattgefunden hat. Ist es jedoch bereits zu einem Vorfall gekommen, bei dem ein Hund eine Person oder einen anderen Hund angegriffen hat, so hat sich die von dem betreffenden Hund ausgehende abstrakte Gefahr bereits realisiert, sodass angesichts der hochrangigen Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum keine zu hohen Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts weiterer Schäden gestellt werden dürfen (BayVGH, B.v. 23.6.2025 – 10 Cs 25.838 – juris Rn. 25). Liegt dem Vorfall artgerechtes und hundetypisches Verhalten zugrunde, steht dies der Annahme einer konkreten Gefahr ebenso wenig entgegen wie der ursächliche, in einem vermeintlichen Fehlverhalten oder einer vermeintlichen Fehlreaktion bestehende Beitrag Dritter oder anderer Tiere. Es wird dann davon ausgegangen, dass die konkrete Gefahr weiterer derartiger Vorfälle besteht. Die Gefährlichkeit des Hundes bedarf in einem solchen Fall keiner weiteren Nachprüfung mehr,

etwa durch Einholung einer fachlichen Stellungnahme (st.Rspr. z.B. BayVGH, B.v. 5.5.2026 – 10 CS 26.760 – juris Rn. 8; B.v. 25.8.2014 – 10 ZB 12.2673 – juris Rn. 8; B.v. 13.1.2012 – 10 CS 11.2379 – juris Rn. 30).

32
Die Zugehörigkeit eines Hundes zu einer bestimmten Rasse vermag für sich genommen mangels einer in tatsächlicher Hinsicht genügend abgesicherten Prognose keine konkrete Gefahr zu begründen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ist jedoch innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auch ohne in der Vergangenheit aufgetretenem Beißvorfall, soweit es um große Hunde (wie der Hund der Antragstellerin) geht, eine konkrete Gefahr grundsätzlich dann anzunehmen, wenn diese auf öffentlichen Straßen und Wegen mit relevantem Publikumsverkehr frei herumlaufen (BayVGH, B.v. 23.6.2025 – 10 Cs 25.838 – juris Rn. 25 m.w.N.; B.v. 5.6.2020 – 10 ZB 20.961 – juris Rn. 5 m.w.N.). Bei einer solchen Fallgestaltung kommt daher der Erlass eines Leinenzwangs zur Gefahrenabwehr unabhängig davon in Betracht, ob es bereits zu einem Beißvorfall gekommen ist. Außerhalb bewohnter Gebiete kann eine solche Gefahr ohne das Hinzutreten sich zu einer konkreten Gefahr verdichtender Anhaltspunkte nicht ohne weiteres angenommen werden, da es regelmäßig an der dichten Frequentierung fehlt (BayVGH, B.v. 6.4.2016 – 10 B 14.105 – juris Rn. 19). Ohne dass es auf die Größe des Hundes ankommen würde, ist eine konkrete Gefahr zudem zu bejahen, wenn es bereits zu einem Beißvorfall oder sonstigen Schadensfall durch einen Hund gekommen ist und nicht dargelegt werden kann, dass eine Wiederholung auch ohne Erlass einer sicherheitsrechtlichen Anordnung auszuschließen ist (vgl. BayVGH, B.v. 23.6.2025 – 10 Cs 25.838 – juris Rn. 25; U.v. 9.6.2020 – 10 B 18.1470 – juris Rn. 40 m.w.N.).

33
2.2.3.2. Danach ist hier zweifellos vom Vorliegen einer konkreten Gefahr für die Schutzgüter gemäß Art. 18 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 LStVG auszugehen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Einzelfallermächtigung sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze erfüllt.

34
Dass es am 17. Juli 2026 im Außenbereich zu einem Beißvorfall mit Verletzungsfolgen für den anderen Hund gekommen ist, steht außer Frage und wird von der Antragstellerin auch nicht bestritten. Damit hat sich im Außenbereich eine konkrete Gefahr bereits realisiert. Insoweit einzig ausschlaggebend ist, dass sich infolge des Bisses des unangeleinten „Bruno“ eine hundetypische Gefahr infolge mindestens eines Hundegerangels realisiert hat. Darauf, ob es tatsächlich zu „mehreren“ Bissen oder nur zu einem vereinzelten Zubeißen gekommen ist, kommt es ebenso wenig an wie darauf, welche weiteren Ereignisse dem Vorfall vom 17. Juli 2026 vorangegangen sind. Deren Vorliegen kann daher hier offen bleiben.

35
2.2.3.3. Liegt eine konkrete Gefahr damit vor, sind also die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 2 LStVG erfüllt, steht der Erlass einer Einzelfallanordnung zur Hundehaltung grundsätzlich im Ermessen der Gemeinde. Die zu treffende Entscheidung erfasst dabei sowohl die Frage, ob sie handeln will (Entschließungsermessen) als auch die Frage, wie sie handeln will (Auswahlermessen). Dabei hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (Art. 40 BayVwVfG).

36
Die Antragsgegnerin hat ihr Ermessen ermessensfehlerfrei (§ 114 Satz 1 VwGO) ausgeübt. Ermessensfehler liegen nicht vor. Die Antragsgegnerin hat das ihr eingeräumte Ermessen erkannt und – unter Beachtung der Umstände des Einzelfalls – entsprechend dem Gesetzeszweck ausgeübt (§ 40 BayVwVfG) und dabei insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt (Art. 8 Abs. 1 LStVG).

37
Zunächst ist festzuhalten, dass die Antragsgegnerin Ermessenserwägungen angestellt hat, sodass die streitgegenständliche Anordnung nicht vor dem Hintergrund eines Ermessensnichtgebrauchs rechtswidrig ist. In Bezug auf das Entschließungsermessen hat die Antragsgegnerin vollkommen zu Recht darauf abgestellt, dass angesichts des Vorfalls vom 17. Juli 2026 eine sicherheitsrechtliche Anordnung in Bezug auf den Hund der Antragstellerin zu treffen ist. Insoweit unerheblich ist, dass ausweislich der Behördenakte teilweise das falsche Ereignisjahr in Bezug genommen wird.

38

Mit der Verpflichtung der Antragstellerin hat die Antragsgegnerin ihr Störerauswahlermessen ordnungsgemäß auf die Halterin, also auf die Inhaberin der tatsächlichen Gewalt über den Hund gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 LStVG, konkretisiert.

39
Auch das Auswahlermessen hat die Antragsgegnerin ordnungsgemäß unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausgeübt. Indem sie vorrangig einen Leinenzwang angeordnet hat (Nr. 1) unter Aufweichung auf eine alternative Maulkorbpflicht bei Gewährung von Freiauslauf auf dafür vorgesehenen und übersichtlichen Flächen (Nr. 2), hat sie erkennbar von ihrem Auswahlermessen Gebrauch gemacht.

40
Die von der Antragsgegnerin angestellten Erwägungen zum Auswahlermessen hinsichtlich der getroffenen Maßnahmen sind weder im Hinblick auf die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Anordnungen, noch im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne rechtlich zu beanstanden.

41
Da der Hund beim Freiauslauf außerorts einen anderen Hund verletzt hat, erweist sich der grundsätzlich auch außerorts geltende Leinenzwang in der vorliegenden Gestaltung als geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme, um der Wiederholung eines vergleichbaren Vorfalls wirksam zu begegnen. Zwar ist mit dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof für Bereiche außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile in der Regel davon auszugehen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dann verletzt und demgemäß das Ermessen dann fehlerhaft ausgeübt ist, wenn ausnahmslos eine Anleinpflicht angeordnet ist (vgl. BayVGH, U.v. 26.11.2014 – 10 B 14.1235 – juris Rn. 33 m.w.N.). Da vorliegend die außer- und innerorts geltende Leinenpflicht sachlich jedoch durch das alternative Anlegen eines Maulkorbs auf übersichtlichen Freiflächen begrenzt ist, ist das Tierwohl unter Berücksichtigung des Bewegungsbedürfnisses hinreichend beachtet.

42
2.2.3.4. Nicht zu beanstanden ist auch die Verfügung, wonach der Antragstellerin in Nr. 3 aufgegeben wird, durch Aufklärung Dritter über den Leinen- und alternativen Maulkorbzwang dafür Sorge zu tragen, dass bei einem etwaigen Ausführen des Hundes durch Dritte diese Anordnungen gleichfalls beachtet werden. Insoweit ist unter Zugrundelegung der Bescheidsbegründung auf Seite 6 Abs. 2 hinreichend durch Auslegung erkennbar, dass sich die Anordnung nicht ausschließlich auf das Inkenntnissetzen Dritter beschränkt, sondern auf die personenungebundene Beachtung der sicherheitsrechtlichen Anordnungen aus Nummern 1 und 2 abzielt. Zu ihrer Auslegung und Anwendung ist allerdings auf das Folgende hinzuweisen: Nach Sinn und Zweck kann Nummer 3 nur dahin verstanden werden, dass die Antragstellerin, sollte sie Dritte mit dem Ausführen des Hundes beauftragen, verpflichtet ist, diese über die Bescheidsvorgaben aus Nummern 1 und 2 zu informieren und ihnen den Hund zum Ausführen nur zu überlassen, wenn sie darauf vertrauen darf, dass sie die Vorgaben auch beachten. Bei einem Verstoß hiergegen würde ein Zwangsgeld fällig, wenn die Person, die den Hund ausführt, den Vorgaben (wissentlich oder unwissentlich) zuwiderhandelt. Eine entsprechende förmliche Klarstellung bleibt ohne weiteres möglich.

43
2.2.3.5. Die weiter im Bescheid getroffenen Zwangsgeldandrohungen erweisen sich ebenfalls als voraussichtlich rechtmäßig. Insbesondere begegnen diese keinen Bedenken im Hinblick auf ihre Bestimmtheit, da das Zwangsgeld „jeweils“ für jeden Verstoß unabhängig angeordnet ist.

44
3. Nach alldem war der Antrag abzulehnen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

45
4. Der Streitwert ergibt sich aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 und 2 GKG in Verbindung mit den Nrn. 1.5, 35.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 21. Februar 2025 beschlossenen Änderungen.